NATIONALES BEGLEITGREMIUM

„Erklär mir…“

Warum brauchen wir im Verfahren zur Auswahl eines Endlagerstandorts ein Geologiedatengesetz?

Hintergrund

Geologische Daten spielen eine Schlüsselrolle bei der aktuellen Suche nach einem Standort für ein Endlager für hoch radioaktive Abfälle. Das Standortauswahlgesetz (StandAG), das die gesetzliche Grundlage bildet, sieht vor, dass die Endlagerung tief unter der Erde, in sog. tiefen geologischen Formationen erfolgen soll. Als Wirtsgesteine kommen dafür in Deutschland grundsätzlich Steinsalz, Ton- und Kristallingestein in Betracht. In ganz Deutschland wird nun ein Standort mit der bestmöglichen Sicherheit für ein Endlager gesucht. Dabei finden umfassende geologische Bewertungen auf der Grundlage von geologischen Daten statt. Das Geologiedatengesetz (GeolDG), soll u.a. die Veröffentlichung dieser geologischen Daten regeln. Deshalb ist es als Grundlage für ein transparentes Standortauswahlverfahren wichtig.

Transparenz als hohes Gut

Die Öffentlichkeit soll umfassenden Einblick erhalten, wie genau es zu den Entscheidungen im Standortauswahlverfahren kommt, denn der Gesetzgeber hat u. a. ein transparentes Verfahren vorgeschrieben. Transparenz ist ein hohes Gut. Der Staat kann seine in der Staatszielbestimmung Umweltschutz im Grundgesetz festgeschriebenen Verpflichtungen nicht nur dadurch erfüllen, dass er menschliches Verhalten durch Ge- und Verbote lenkt, sondern auch dadurch, dass er den Menschen Informationen über die Umwelt zur Verfügung stellt bzw. ihnen den Zugang zu den bei öffentlichen Stellen vorhandenen Informationen eröffnet.

Im Laufe der Suche nach einem Endlager für hoch radioaktive Abfälle hat sich gezeigt, dass Entscheidungen in offenen und transparenten Verfahren getroffen werden müssen, um Akzeptanz finden zu können. Entscheidungen, welche die Bürger*innen in ihrem Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit betreffen können, müssen für sie nachvollziehbar auf vollständig ermittelter und sachlich zutreffend bewerteter Grundlage getroffen werden. Im Standortauswahlverfahren ist ein Endlagerstandort zu ermitteln, der die bestmögliche Sicherheit für den dauerhaften Schutz von Mensch und Umwelt vor ionisierender Strahlung und sonstigen schädlichen Wirkungen dieser Abfälle für einen Zeitraum von einer Million Jahren gewährleistet. Transparenz ist hier eine wesentliche Voraussetzung für die Nachvollziehbarkeit und Akzeptanz der Entscheidungen.

Im Standortauswahlgesetz (StandAG) ist geregelt, dass die Bundesgesellschaft für Endlagerung (BGE) die Öffentlichkeit über die im Rahmen des Standortauswahlverfahrens von ihr vorgenommenen Maßnahmen informiert. Dem Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung (BASE) – der Kontroll- und Aufsichtsbehörde, die gleichzeitig für die Öffentlichkeitsbeteiligung verantwortlich ist – obliegt die Aufgabe, zur umfassenden Unterrichtung der Öffentlichkeit eine Internetplattform mit einem Informationsangebot einzurichten. Auf dieser Informationsplattform müssen laut § 6 StandAG fortlaufend die das Standortauswahlverfahren betreffenden wesentlichen Unterlagen des BASE und der BGE nach Maßgabe des § 10 Umweltinformationsgesetz (UIG) zur Verfügung gestellt werden.

Private Belange als hohes Gut

Durch diese Bezugnahme auf § 10 UIG wird der Blick auf weitere verfassungsrechtliche Schutzgüter gelenkt, die bei der Ermittlung und Veröffentlichung von Daten, insbesondere von geologischen Daten zu beachten sind: die öffentlichen Belange – insbesondere Verteidigung, öffentliche Sicherheit, Vertraulichkeit von behördeninternen Beratungen – und private Belange – wie der Schutz personenbezogener Daten, das Recht am geistigen Eigentum, insbesondere Urheberrechte, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse. So wie das Transparenzgebot sind auch die privaten Belange ein hohes Gut. Sie werden verfassungsrechtlich durch das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung, Berufsfreiheit und Eigentum geschützt.

Abwägung

Der Konflikt zwischen dem Transparenzgebot auf der einen Seite und dem Schutz der genannten verfassungsrechtlich verankerten privaten Belange auf der anderen Seite ist ein Knackpunkt im Umgang mit geologischen Daten. Bis zum Inkrafttreten des Geologiedatengesetzes ist für die BGE eine Eröffnung des Zugangs von Einzelnen zu geologischen Daten nur nach den Vorschriften der Informationszugangsgesetze des Bundes und der Länder (UIG) sowie des Geodatenzugangsgesetzes möglich. Diese enthalten Abwägungsregelungen zur Lösung des o. g. Konflikts. Für das BASE stellte sich im Rahmen seiner Informationspflicht nach dem StandAG in Verbindung mit den anzuwendenden Regelungen des UIG auch in jedem Einzelfall die Frage, ob das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe der Daten überwiegt. Es mussten also die privaten Belange und das Interesse der Allgemeinheit an einem transparenten Verfahren in jedem Einzelfall gegeneinander abgewogen werden. Auf Grund der Vielzahl der Datensätze und der in vielen Fällen bestehenden Ungewissheit im Hinblick auf Rechte Dritter war diese Vorgehensweise weder praktikabel noch geeignet zur Erfüllung des Transparenzgebots im Standortauswahlverfahren.

Kann das Geologiedatengesetz die Probleme lösen?

Deshalb wurde der Ruf laut, statt einer sehr zeitaufwändigen Abwägung in vielen Einzelfällen eine allgemeine Güterabwägung in einem generell anzuwendenden Gesetz vorzunehmen. Das Geologiedatengesetz soll hier nun für Abhilfe sorgen und die Transparenz des Standortauswahlverfahrens gewährleisten.

Das am 05.06.2020 mit der Zustimmung des Bundesrates verabschiedete Geologiedatengesetz unterscheidet zwischen staatlichen und nichtstaatlichen geologischen Daten, unterteilt sie in drei Kategorien, und sieht in Kapitel 4 eine an diese Unterscheidung und Kategorisierung anknüpfende Frist für die öffentliche Bereitstellung vor:

Staatliche/nichtstaatliche Nachweisdaten (Informationen u. a. über Ort, Zeitpunkt, Zweck der Untersuchung) werden demnach unverzüglich/spätestens 3 Monate nach Ablauf der Frist zur Übermittlung der Daten an die zuständige Behörde öffentlich bereitgestellt.

Staatliche/nichtstaatliche Fachdaten (aufbereitete Messdaten) sind spätestens 6 Monate nach Abschluss der Untersuchungen/fünf Jahre nach Ablauf der Übermittlungsfrist öffentlich bereit zu stellen. Bei nichtstaatlichen Fachdaten, die im Zuge einer gewerblichen Tätigkeit auf Grund einer Bergbauberechtigung oder anderer Untersuchungen insbesondere zur Gewinnung von Bodenschätzen erhoben wurden, gilt eine Frist von 10 Jahren nach Ablauf der Übermittlungsfrist.

Staatliche Bewertungsdaten (bewertete Messdaten) sind spätestens 6 Monate nach Abschluss der Untersuchungen öffentlich bereitzustellen. Für nachträglich angeforderte nichtstaatliche Fachdaten und nichtstaatliche Bewertungsdaten ist grundsätzlich keine öffentliche Bereitstellung vorgesehen.

Kategorie	Erklärung	Frist für die öffentliche Bereitstellung
Nachweisdaten	Daten über die persönliche, örtliche, zeitliche und allgemein inhaltliche Zuordnung einer geologischen Untersuchung	*Bei staatlichen Nachweisdaten:* Unverzüglich
		Bei nichtstaatlichen Nachweisdaten: Spätestens drei Monate nach Ablauf der Übermittlungsfrist
Fachdaten	Daten, die durch Messungen und Aufnahmen gewonnen und mit Hilfe von am Markt verfügbaren technischen Mitteln aufbereitet worden sind	*Bei staatlichen Fachdaten:* Spätestens sechs Monate nach Abschluss der Untersuchungen
		Bei nichtstaatlichen Fachdaten: Fünf Jahre/ zehn Jahre nach Ablauf der Übermittlungsfrist*
Bewertungsdaten	Daten, die Analysen, Einschätzungen und Schlussfolgerungen zu Fachdaten beinhalten, z. B. in Form von Gutachten, Studien oder Modellen des geologischen Untergrunds einschließlich Vorratsberechnungen oder sonstigen Nutzungsmöglichkeiten	*Bei staatlichen Bewertungsdaten:* Spätestens sechs Monate nach Abschluss der Untersuchungen bzw. nach Inkrafttreten des Gesetzes
		Bei nichtstaatlichen Bewertungsdaten: Keine öffentliche Bereitstellung**

** Für Fachdaten, die auf Grund einer Bergbauberechtigung oder anderer Untersuchungen zur Gewinnung von Bodenschätzen erhoben wurden, gilt eine Frist von 10 Jahren.*

*** Auch keine öffentliche Bereitstellung bei nachträglich angeforderten nichtstaatlichen Fachdaten. Bei Feststellung von BGE/BASE, dass das öffentliche Interesse überwiegt, dürfen sie unmittelbar öffentlich bereitgestellt werden oder werden 30 Jahre nach ihrer Übermittlung öffentlich bereit gestellt.*

Zu diesen Vorschriften gibt es jedoch eine ergänzende Regelung in § 34 GeolDG, die unter bestimmten Voraussetzungen zum einen eine Verkürzung der abgestuften Fristen für die öffentliche Bereitstellung nichtstaatlicher Fachdaten ermöglicht und zum anderen eine Ausnahme von dem Grundsatz zulässt, dass nachträglich angeforderte nichtstaatliche Fachdaten und nichtstaatliche Bewertungsdaten nicht öffentlich bereitgestellt werden. Diese Regelung verleiht der BGE die Befugnis, über eine öffentliche Bereitstellung der von ihr im Standortauswahlverfahren benötigten nichtstaatlichen Fach- und Bewertungsdaten zu entscheiden, die (noch) nicht über die anderen Regelungen veröffentlicht werden können. Dasselbe gilt für das BASE im Rahmen seiner Zuständigkeit. Voraussetzung für diese sog. erweiterte öffentliche Bereitstellung ist, dass sie für die Suche und Auswahl eines Endlagerstandortes erforderlich ist und das öffentliche Interesse an der öffentlichen Bereitstellung gegenüber dem privatrechtlichen Interesse an der Geheimhaltung überwiegt. Vor einer solchen Entscheidung müssen die Betroffenen, z. B. Privatfirmen, die Inhaber der geologischen Daten sind, angehört werden. Spätestens 30 Jahre

nach ihrer Übermittlung werden die für das Standortauswahlverfahren benötigten und entscheidungserheblichen nichtstaatlichen Bewertungsdaten öffentlich bereitgestellt, wenn keine überwiegenden privaten Investitionsinteressen entgegenstehen.

Grundsätzlicher Vorrang der Transparenz

Wichtig ist, dass durch den vom Bundestag und Bundesrat angenommenen Kompromissvorschlag des Vermittlungsausschusses noch eine Ergänzung in § 34 GeolDG aufgenommen wurde, die besagt, dass ab der Ermittlung von Standortregionen für die übertägige Erkundung in der Regel davon auszugehen ist, dass die Gründe des Allgemeinwohls für die öffentliche Bereitstellung der geologischen Daten überwiegen (sog. Regelvermutung).

Ein Widerspruch und eine Anfechtungsklage gegen eine solche erweiterte öffentliche Bereitstellung der benötigten und entscheidungserheblichen Daten haben keine aufschiebende Wirkung. Das bedeutet, dass diese geologischen Daten unverzüglich veröffentlicht werden können. Für die betroffenen Privatfirmen ist allerdings ein Eilverfahren vor dem Verwaltungsgericht möglich. Hier wäre dann unter anderem zu prüfen, ob in einem konkreten Einzelfall ein überwiegendes privates Interesse besteht.

Verantwortung der BGE für die Transparenz im Standortauswahlverfahren

Die BGE gewährleistet die öffentliche Bereitstellung der geologischen Daten im Standortauswahlverfahren – es sei denn es ist etwas anderes geregelt oder einvernehmlich vereinbart worden, z. B. dass die Staatlichen Geologischen Dienste der Länder die öffentliche Bereitstellung gewährleisten.

Die BGE macht den Staatlichen Geologischen Diensten einen Vorschlag zur Kategorisierung der geologischen Daten, die ihr bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes übermittelt wurden, in Nachweis-, Fach- und Bewertungsdaten. Diesen Kategorisierungsvorschlag überprüfen die Staatlichen Geologischen Dienste innerhalb zweier Monate.

Ein Widerspruch und eine Anfechtungsklage gegen die Entscheidung über die Kategorisierung von geologischen Daten, die im Standortauswahlverfahren benötigt werden und entscheidungserheblich sind, haben keine aufschiebende Wirkung.

Die neue Aufgabe des NBG

Trotz der genannten Regelungen zur Schaffung von Transparenz können nach wie vor nicht (sofort) alle geologischen Daten veröffentlicht werden - entweder weil z. B. die Fristen zur Veröffentlichung noch nicht abgelaufen sind, oder weil in Einzelfällen z. B. das Interesse eines Unternehmens an der Geheimhaltung der von ihm ermittelten geologischen Daten als höherrangig eingestuft wird als das öffentliche Interesse an der öffentlichen Bereitstellung der Daten. In solchen Fällen werden die Daten von der BGE in einem speziellen Datenraum bereitgestellt. Zugriff darauf haben die Mitglieder des Nationalen Begleitgremiums (NBG) und bis zu fünf vom NBG beauftragte externe Sachverständige. Diese können die Daten einsehen, bewerten und in Gutachten Stellung dazu nehmen, ob diese Daten im Standortauswahlverfahren zutreffend bewertet und sachgerecht berücksichtigt worden sind. Das NBG kann die Beauftragten auch für weitere Fragestellungen zur Berücksichtigung geologischer Daten im Standortauswahlverfahren hinzuziehen.